



Fachgewerkschaft der Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer in Sachsen-Anhalt

## **Stellungnahme**

### **des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt**

#### **im Anhörungsverfahren gemäß §78 SchulG LSA**

***hier: Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt***

### **§3**

Der PhVSA sieht keinerlei Notwendigkeit der vorgenommenen Umbenennung. Diese folgt weder der sachlogischen, abschlussbezogenen und begrifflichen Fortführung in der aktuellen Fassung noch stellt sie bei Beibehaltung der Schulformnamen Fachschule und Fachoberschule eine ausbildungs- oder abschlussbezogene Präzisierung dar. Sehr wohl aber trägt der Begriff „Berufliches Gymnasium“ zu einer Ausweitung und Verwässerung der Schulform Gymnasium und somit des eigentlichen Bildungsauftrages des Gymnasiums bei, wie dann auch im geänderten §6 zu lesen ist.

### **§4**

Der PhVSA unterstützt grundsätzlich alle Anstrengungen, die eine verlässliche Grundschule vor Ort sicherstellen, sofern diese einhergehen mit einer Absicherung von fachgerechtem Lehrpersonal und fachbezogenem Unterricht und dessen Qualität. Dem Grundsatz „kurze Wege für kurze Beine“ folgend, sollten möglichst viele Grundschulen in der Fläche erhalten werden.

Jahrgangsübergreifender Unterricht in der Schuleingangsphase hat sich in den letzten Jahren nicht als pädagogisch sinnvolles Konzept zur Verbesserung von Unterrichtsqualität entwickelt, sondern begünstigte im Rahmen der schülerbezogenen Zuweisung von Lehrerwochenstunden die Kürzungen von Stundendeputaten über Änderungen im Organisationserlass. Vor allem aus diesem Grund, aber auch durch die Notwendigkeit, Grundschüler nach der Schuleingangsphase auf jahrgangsbezogenen Fachunterricht in den weiterführenden Schulen vorzubereiten, lehnt der PhVSA die Festlegung von jahrgangsübergreifendem Unterricht als wesentliche Organisationsform des Unterrichts in der Grundschule, im Besonderen in den Jahrgangsstufen 3 und 4, ab. Vielmehr fordern wir zur Absicherung von Unterricht und dessen Qualitätssicherung eine sofortige Rückkehr zu verbindlicheren Stundentafeln und einer klassenbezogenen Zuweisung von Lehrerstunden bei einer klaren Definition von Mindest- und Höchstschülerzahlen pro Klasse. Regelklassenstärken im untersten zweistelligen Bereich sind personalwirtschaftlich ebenso nicht vertretbar, wie derzeit existierende Klassen- oder Lerngruppengrößen jenseits der Zahl 25.

Der PhVSA erkennt das Bemühen um Erhalt von Grundschulstandorten in Form von sogenannten „unselbständigen Teilstandorten“ an, muss dieses Konzept jedoch als pädagogisch und personalwirtschaftlich untauglich und mit Hinblick auf notwendige Leitungstätigkeiten auch an der „Außenstelle“ als weiteren Einsparungsschritt im Personalbereich ablehnen. Wir plädieren, auch über Ausnahmeregelungen, für eine

Standortsicherung für Grundschulen mit einer mindestens formellen Einzügigkeit unter den im vorangestellten Absatz skizzierten Klassengrößen. Standortsicherung kann jedoch nicht zu Lasten der Ausbildungsbreite- und Qualität gehen. Die in §4 Abs.8 beschriebene nicht eigenständige Grundschule im ländlichen Raum stellt bei je zwei ca. 20 Kinder starken Lerngruppen in der Schuljahrgängen 1-2 und 3-4 ein Zurück in die Nachkriegsdorfschule der 50-iger Jahre dar. Überschlagsmäßig eine durchschnittliche Wochenstundenzahl von 25 Unterrichtsstunden angesetzt und mit einem überdurchschnittlichen Zusatzbedarf von 20% gerechnet, hätte eine solche Grundschule einen notwendigen Gesamtbedarf von unter 65 Lehrerwochenstunden, d.h. weniger als drei Vollzeitlehrkräften. Neben der Frage, wie drei Grundschullehrkräfte gesichert neben Deutsch, Mathematik und Sachkunde das weitere Angebot an Fachunterricht in Musik, Sport, Englisch und den Fächern des wertebildenden Unterrichts verlässlich abbilden sollen, ist eine verlässliche Unterrichtsabsicherung schon bei kurzfristiger Erkrankung einer Lehrkraft nicht mehr möglich. Ab einer Mindestschülerzahl, die unserer Auffassung über den genannten 40 Kindern liegt, ist sowohl fachlich-qualitativ als auch personell der Bildungsauftrag der Grundschule nicht mehr vollumfänglich zu erfüllen, jedenfalls nicht unter den gegenwärtigen Bedingungen der Stundenzuweisungen für Grundschulen und dem im Entwurf des neuen Schulgesetzes beschriebenen Modell.

Der Philologenverband fordert daher ein klares Bekenntnis zu einer gesicherten Einzügigkeit bei einer Mindestschülerzahl von 50, eine Überarbeitung der Stundentafel hinsichtlich der Verbindlichkeit von Unterrichtsumfängen im Fachunterricht (so verbindliche Mindeststundenzahlen für alle Fächer für die Primarausbildung, insbesondere für den Deutsch- und Mathematikunterricht), die Rückkehr zur klassenbezogenen Stundenzuweisung (diese sichert den Grundschulen verlässlich und in höherem Umfang Unterrichtsstunden zu) mit klassenbezogenen Zusatzkontingenten für Inklusion, Integration, Förderung und außerunterrichtliche Angebote sowie eine spürbare Anhebung von Leitungskontingenten. Die Grundschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie auch personell sach- und fachgerecht ausgestattet wird. Dazu sind keine Sparmodelle oder Lebenserhaltungsmaßnahmen, sondern Investitionen in Personal und auskömmliche Stundenzuweisungen notwendig. Die vermehrten Defizite unserer Grundschüler im Lesen-, Schreiben- und Rechnenkönnen und vermindertes Sach- und Fachwissen beim Übergang in die weiterführenden Schulen sowie die letzten internationalen Bildungsstudien stützen unsere Ansichten und Forderungen.

## **§5**

Die Streichung des Absatzes 7 und damit des neigungsorientierten Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 7 ist zwangsläufig, da es mit der Neufassung des Erlasses zur Unterrichtsorganisation an Sekundarschulen vom 30.04.2015, zuletzt geändert oder besser weiter verschärft zum 10.04.2017, neigungsorientierten Wahlpflichtunterricht an der Sekundarschule defacto nicht mehr gibt. Der PhVSA lehnt die Abschaffung der neigungsorientierten Wahlpflichtangebote ebenso grundsätzlich ab, wie alle Änderungen zur Stundentafel und Unterrichtsversorgung, die mit dem oben genannten Erlass einhergingen.

Nach dem Übergang von einer klassenbezogenen Stundenzuweisung zur schülerbezogenen und der aus Fachpersonalmangel eingeführten, kaum noch fachbezogenen Stundentafel in der Grundschule mit all ihren vorhersehbaren und tatsächlich auch eingetretenen negativen Folgen bei der schulischen Ausbildung im Primarbereich wurde dieses Modell im Jahre 2015 einzig und allein aus Personal- und Sparzwängen auch der Schulform Sekundarschule übergeholfen. Durch Zuweisung von Gesamtstundenkontingenten über Jahrgangsstufen und verschiedene Fächer hinweg (z.B. 8 Stunden naturwissenschaftlicher

Unterricht in Bio/Che/Phy in den Schuljahrgängen 7 und 8) wird Fachunterricht von Schule zu Schule unterschiedlich nur noch nach fachlich-personellen Möglichkeiten der einzelnen Schule erteilt. Eine grundständige, vergleichbare, fachlehrplanbezogene Ausbildung in der Breite aller Fächer ist nicht mehr gegeben. Stütz-, Vertiefungs- und Festigungsunterricht, Förderangebote, Angebote in der zweiten Fremdsprache, neigungsorientierte Wahlangebote (jetzt fachübergreifende Kurse) und Klassenleiterstunden gehen in einem durchschnittlichen Jahrgangspool von 1-2 Wochenstunden auf oder in der Realität betrachtet eher unter. Die einzelnen Schulen manövrieren sich nach personellen Gegebenheiten und unter zum 10.04.2017 nochmals gekürzter pro Kopf Zuweisung je Schüler mehr schlecht als recht durch die ohnehin schwammige Studententafel. Den Bildungsauftrag, der qualifizierten, fachlichen und methodischen Vorbereitung auf die Erfordernisse einer folgenden beruflichen Ausbildung kann die Sekundarschule unter diesen Rahmenbedingungen nicht oder nur mangelhaft erfüllen. Satt diese materiell und personell zu stärken, fällt sie unter dem Deckmäntelchen der zunehmenden Eigenverantwortlichkeit weiteren Kürzungen zum Opfer, statt die Ausbildung an den Sekundarschulen wieder zu einer soliden Grundlage für eine künftige berufliche Ausbildung zu entwickeln, wird diese weiter kaputtgespart und werden die Sekundarschüler weiterhin die Verlierer bildungspolitischer Entscheidungen (deutschlandweit) und in unserem Bundesland bleiben, mit all den weitreichenden negativen Folgen bei der Anwahl weiterführender Schulen und der Vergabepaxis bei der künftigen beruflichen Bildung.

Wie schon bei den Grundschulen fordert der Philologenverband eine umgehende Rückbesinnung und Rückkehr zu einer Studententafel mit verbindlichen Unterrichtsumfängen für alle Fächer und Jahrgänge, zu klassenbezogenen Zusatzkontingenten für Inklusion, Integration, Förderung im zweifachen Sinne, Fremdsprachenangebote in einer zweiten Fremdsprache, neigungsbezogene Wahlpflicht- und außerunterrichtliche Angebote sowie die Rückkehr zur klassenbezogenen Stundenzuweisung.

## **§6**

Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit. Es stärkt selbstständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten. Mit dieser kurzen und eindeutigen Zuschreibung hebt sich der Bildungsauftrag des Gymnasiums von den Aufgaben aller anderen Schulformen deutlich ab. Damit ist der besondere Bildungsauftrag für das Gymnasium beschrieben als die Schulform, die vor allem auf ein Studium vorbereiten soll. Eine Ausweitung dieses Bildungsauftrages auf die Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung widerspricht unserem Verständnis eines gegliederten Schulwesens, in dem den Schulformen der Sekundarstufe I dieser Bildungsauftrag zukommt und konterkariert das nur mit der Schulform Gymnasium verbundene ausbildungs- und abschlussbezogene Alleinstellungsmerkmal. Daher wird diese Änderung in §6 Abs. 1 vom Philologenverband grundsätzlich abgelehnt.

## **§7**

Der PhVSA begrüßt ausdrücklich den Fortbestand an Förderschulen in Sachsen-Anhalt, da eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern an diesen hochspezialisierten Schulen mit ausgebildeten Fachlehrkräften weitaus befähigungs- und begabungsgerechter und vor allem individueller beschult und gefördert werden kann als im inklusiven Unterricht an Regelschulen. Die Änderungen in Absatz 3 sind für den PhVSA zwangsläufige Notwendigkeiten, die sich aus einer Ausdünnung der Förderschulangebote durch eine

vorangegangene, euphorisch eingeführte Zwangsinklusion ergeben haben. Bestehende Förderschulen mit einem Förderschwerpunkt sind wegen ihrer existenzbedrohenden Ausdünnung als solche nicht mehr zu führen, wurden geschlossen oder mussten sich in regionale Förderzentren umwandeln.

Diese Förderschulen sind zwingend, auch bei weiter fortschreitender inklusiver Beschulung in Regelschulen zu erhalten, um allen Kindern und Jugendlichen befähigungs- und begabungs- und behinderungsgerecht eine individuelle optimale Förderung und Bildung außerhalb der vielfach erfolgreichen, aber eben zum Teil auch misslungenen inklusiven Beschulung an Schulformen des Primar- und Sekundarbereiches zu sichern.

### **§30**

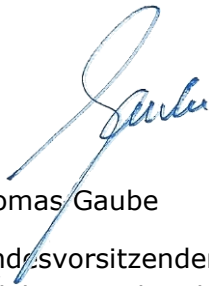
Der PhVSA begrüßt die Öffnung der Zugangsvoraussetzungen zur zweiten Phase der Lehrerausbildung, für den Fall, dass in bestimmten Fächern bzw. Fachgruppen nicht genügend Bewerber vorliegen. Die Aufnahme in das Schulgesetz in dieser recht unpräzisen und im Konjunktiv formulierten Form hält der PhVSA für nicht notwendig, da gemäß alter und neuer Fassung des Schulgesetzes, die oberste Schulbehörde ohnehin die Ausbildung und Prüfung in der zweiten Phase der Lehrerausbildung durch Verordnungen regelt. Aus dem Gesetzestext leitet sich weiterhin keine Verbindlichkeit der Erlangung der zweiten Staatsprüfung für Quereinsteiger ab, weder in Form des Referendariats noch in unterrichtsbegleitender Form. Ebenso ist unklar, ob sich die nicht genügende Anzahl von Bewerbern im Absatz 5 auf die Einstellung in den Schuldienst oder in den Vorbereitungsdienst unseres Landes bezieht. Im zweiten Fall verwundert die Aussage der fachbezogen ungenügenden Bewerber, da es ja bisher in Sachsen-Anhalt schon nicht möglich war und ist, die Stellen für den Vorbereitungsdienst fachbezogen auszuschreiben und zu besetzen.

In der vorliegenden Form sind die in §30 Abs. 5 vorgenommenen Ergänzungen daher nicht mehr als eine sehr unpräzise bildungspolitische Öffnungsklausel. Der Philologenverband erwartet bezüglich der Art der Ausschreibung zur Einstellung (Schul- oder Vorbereitungsdienst), der Form und Verbindlichkeit des Absolvierens des Vorbereitungsdienstes und der Feststellung der fachbezogenen ungenügenden Bewerberzahlen präzisere und eindeutige Formulierungen. Ebenso erwartet der PhVSA auch für unser Bundesland gesetzliche Regelungen, die eine fach- und bedarfsgerechte Ausschreibung von Stellen für den Vorbereitungsdienst ermöglichen. Eine Orientierung an Fächeranteilen an den Stundentafeln einzelner Schulformen wäre eine Möglichkeit, die auch in anderen Bundesländern rechtssicher und erfolgreich praktiziert wird.

### **§84a Erhebung und Verarbeitung von Daten**

In der ihm zur Verfügung gestellten, unangemessen kurzen Zeit (28.09.-11.10.) und dem terminlich völlig inakzeptablen Zeitraum (in einer ausschließlich unterrichtsfreien Zeit und somit langfristig geplanter Urlaubszeit) ist eine umfassende und fachlich sowie rechtlich abgesicherte Stellungnahme zu den datenschutzrechtlichen Ausführungen durch den Philologenverband nicht zu erwarten. Die bisherige Fassung des Schulgesetzes kollidierte in wesentlichen Fragen der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern und Bediensteten mit dem Datenschutzgesetz des Landes. Die Verarbeitung von Daten mit z.B. digitalen Notenbüchern findet an vielen Schulen des Landes derzeit im zumindest rechtsunsicheren Raum statt. Die Neufassung sollte diesbezüglich Rechtsicherheit der Schulen beim Einsatz dieser IT-gestützten Schulverwaltungsverfahren schaffen. Einen Zwang zur Nutzung eines

landeseinheitliches IT-gestütztes Schulverwaltungsverfahren, so damit eine landeseinheitliche Softwarelösung gemeint ist, lehnt der Philologenverband nicht nur als massiven Eingriff in die Schulautonomie und bestehende und erprobte schulinterne Verwaltungsprozesse ab, sondern mahnt auch Angesichts der bisherigen unflexiblen und unausgereiften IT-Schulverwaltungsprodukte in Landesauftrag (zentrale Datenerfassung zur Unterrichtsversorgung und zum Lehrereinsatz, statistische Erhebungen zu Vergleichsarbeiten, Anmeldeportale für Fortbildungsangebote etc.) vor weiteren unprofessionellen Gehversuchen der Schulbehörden und vor allem der zu erwartenden negativen Kosten-Nutzen-Relation. In Anlehnung an die Nutzung von Verwaltungssoftware zur Stunden- und Vertretungsplanung sollten den Schulen rechtsverbindliche und rechtssichere Rahmenbedingungen zur Nutzung professioneller schulform-, schulart- und schulbezogener Schulverwaltungsprodukte gegeben werden.



Thomas Gaube

Landesvorsitzender des  
Philologenverbandes Sachsen-Anhalt